

#GESUNDES LIEZEN

Amtliche Nachrichten und Informationen der Stadt Liezen

25. Folge | Sondernummer November 2020



www.liezen.at

LOCKDOWN 2! DIE LAGE IST ERNST.

Bitte halten Sie sich an die Maßnahmen der Regierung.



Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner appelliert an die Bevölkerung die Maßnahmen erneut mitzutragen, um das Gesundheitssystem so zu entlasten.

Liebe Liezenerinnen und liebe Liezener!

Die Lage ist ernst und der zweite Lockdown im Zuge dieser weltweiten Corona-Pandemie ist seit vergangenem Dienstag 0.00 Uhr in Kraft! Auch bei uns im Bezirk Liezen steigen die Infektionszahlen fast explosionsartig an, und es ist unser aller Anstrengung gefragt, die Stabilisierung der Infektionen zu erwirken!

Diese Pandemie ist ohne Zweifel eine der größten Herausforderungen seit Jahrzehnten und bedeutet für jede und jeden Einzelnen eine gewisse Belastung und Einschränkung. Unser bisheriges Leben mit all unseren Gepflogenheiten, sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich, hat sich seit vergangenem März schlagartig verändert. Nach dem ersten Lockdown schöpften wir im Frühsommer Hoffnung, wieder etwas Normalität erleben zu dürfen, doch diese währte nur kurze Zeit. Bald war klar, dass uns spätestens im Herbst eine zweite Welle vor neue Aufgaben stellen wird.

Viele von uns stellen sich nun die Frage: wann normalisiert sich unser Alltag, wann können wir wieder unbeschwert per-

sönliche, soziale Kontakte pflegen, wann können wir wieder sicher in eine Zukunft blicken? All diese Fragen sind berechtigt, doch eine seriöse Beantwortung scheint im Augenblick nicht absehbar.

Mit voller Wucht erreicht uns nun diese angekündigte zweite Welle, und jetzt ist es tatsächlich so, dass jeder von uns Menschen kennt, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Man hört von vielen Erkrankten, dass sie nur leichte Krankheitssymptome haben, aber auch von schwerer Erkrankten, die hospitalisiert oder sogar intensivmedizinisch versorgt werden müssen. Österreich verfügt über

eines der besten Gesundheitssysteme weltweit, aber dennoch laufen wir Gefahr, die vorhandenen Kapazitäten zu überreizen. Das kann zur Folge haben, dass Menschen möglicherweise nicht mehr in der nötigen Qualität versorgt werden können.

Zur Bewältigung dieser Krise bedarf es der Bündelung aller Kräfte und eines großen Zusammenhalts in unserer Gesellschaft!

Nur durch die breite Unterstützung aller, in unserer Gemeinde und darüber hinaus, ist es mit viel Disziplin möglich, einen weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern.

Ich appelliere an Sie, liebe Bürgerin und lieber Bürger, halten Sie sich an die von der Bundesregierung verordneten Maßnahmen, damit eine Abflachung der Infektionskurve erreicht werden kann. Bitte reduzieren Sie Ihre persönlichen Kontakte zu anderen auf ein notwendiges Minimum, tragen Sie den Mund-Nasen-Schutz und beachten Sie die Hygienevorschriften.

Herzlichst
Ihre Bürgermeisterin

Roswitha Glashüttner

■ **E-Mail an:** roswitha.glashuettner@liezen.at

■ **oder per Post an:** Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Rathausplatz 1, 8940 Liezen



Der Krisenstab der Stadt Liezen verweist auf die aktuell gültigen Covid-Maßnahmen

Der Krisenstab der Stadtgemeinde Liezen tritt seit einigen Wochen wieder regelmäßig zu virtuellen Stabsbesprechungen zusammen, um die Lage rund um die Corona-Pandemie immer im Blick zu haben.

Abstand & Mund-Nasen-Schutz 	<ul style="list-style-type: none"> An allen öffentlichen Orten ist ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten & zudem ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. 	Öffentlicher Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Seilbahnen, Gondeln & Aufstieghilfen dürfen nicht zu Freizeit-zwecken verwendet werden. Für U-Bahnen, Züge & Busse gelten wie bisher der Abstand von mindestens 1 Meter & Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden & Haltestellen. Für Taxis, taxiähnliche Betriebe & Fahrgemeinschaften gilt: Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, pro Sitzreihe maximal zwei Personen.
Ausgangsbeschränkung von 20–6 Uhr Vorerst bis inkl. 12.11.2020 in Kraft. 	Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens Betreuung, Pflege- & Hilfsleistungen Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben & Eigentum Berufliche Gründe Physische & psychische Erholung (z. B. Individualsport, Spaziergänge, Gassi gehen) 	Veranstaltungen 	Alle Veranstaltungen sind untersagt. Wichtige Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Professionelle Sport-Veranstaltungen mit Berufssportlerinnen/ Berufssportlern ohne Zuschauerinnen/ Zuschauer Begräbnisse bleiben erlaubt, maximale Teilnehmerinnen-/ Teilnehmerzahl von 50 Personen. Demonstrationen bleiben erlaubt, Abstand von mindestens 1 Meter & Mund-Nasen-Schutz-Pflicht müssen eingehalten werden.
Dienstleistungen & Handel 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Geschäfte bleiben geöffnet, nur 1 Kundin/Kunde pro 10 m². Körpernahe Dienstleistungen können weiterhin angeboten werden (z. B. Friseurin/Friseur, Massagen, Kosmetiksalons). 	Sport 	<ul style="list-style-type: none"> Erlaubt bleiben weiterhin Individual- & Freizeitsport outdoor, so der Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten werden kann. Kontaktsportarten wie Fußball sind nicht erlaubt (Ausnahme: Profisport). Indoor-Sportstätten werden geschlossen (Ausnahme: Profisport).
Gastronomie & Hotellerie 	<ul style="list-style-type: none"> Gastrobetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–20 Uhr anbieten, Lieferservice ist 24/7 möglich. Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Kantinen). Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere zu beruflichen Zwecken, genutzt werden. 	Alten- & Pflegeheime 	<ul style="list-style-type: none"> Besuche sind nur alle 2 Tage erlaubt; pro Tag maximal 1 Besuchsperson pro Bewohnerin/Bewohner, insgesamt maximal 2 Personen. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen ein Mal pro Woche auf das Coronavirus getestet werden. Die Kosten werden vom Bund übernommen. Alternativ können sie durchgehend eine adäquate Maske tragen. Auch Besucherinnen/Besucher müssen entweder ein negatives Testergebnis vorweisen oder eine adäquate Atemschutzmaske tragen.
Universitäten & Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> Kindergärten, Volksschulen, polytechnische Schulen, Sonderschulen & Unterstufen bleiben offen. Oberstufen, Fachhochschulen & Universitäten stellen auf Distance Learning um. 	Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Der öffentliche Dienst stellt dort, wo möglich, auf Home Office in der Bundes- & Landesverwaltung um. Die Empfehlung zum Home Office gilt auch für alle anderen Arbeitsbereiche, wo dies möglich ist.
Freizeit 	Freizeit- und Kulturbetriebe werden geschlossen. Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> Bibliotheken, 10 m²-Regel pro Besucherin/Besucher 		

Das ist die Übersicht zur gültigen Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Was gilt seit 3. November 2020? COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die Maßnahmen, wie im Covid-19-Maßnahmengesetz vorgesehen, gelten seit Dienstag, 3. November 2020, 00:00 Uhr bis 30. November 2020. Die Ausgangsbeschränkungen gelten vorerst bis inklusive 12. November 2020.

Ausgangsbeschränkungen

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbe-

dürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten

- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens

- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern erforderlich

- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (z.B. Spazieren gehen, Joggen, Gassi gehen)

Handel und Dienstleistungen

Der Handel bleibt weiterhin geöffnet mit der Regelung, dass pro Kund*in 10 m² zur Verfügung stehen müssen. Bei Geschäften mit weniger als 10 m²-Verkaufsfläche ist ein Kunde

pro Geschäft erlaubt. Ebenso gilt die Abstands- und Mund-Nasenschutz-Pflicht.

Im direkten Kontakt zu Kunden ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter einen Mund-Nasenschutz tragen, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen eingerichtet sind.

Abstands- und Mund-Nasenschutz-Pflicht gilt auch für Märkte im Freien.

Körpernahe Dienstleistungen, darunter fallen beispielsweise Frisör*innen, Masseur*innen oder Kosmetiksalons, können weiterhin angeboten werden.

Am Arbeitsplatz

Wo möglich, soll wieder auf Home-Office umgestellt werden. Am Arbeitsplatz ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Verkehr

In öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Mindestabstand einzuhalten, kann aber in Ausnahmefällen unterschritten werden. Ein Mund-Nasenschutz ist verpflichtend zu tragen.

Fahrgemeinschaften, Taxis und taxiähnliche Betriebe können weiterhin genutzt werden, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker bzw. der Lenkerin nur zwei Personen befördert werden. Seilbahnen, Gondeln und Aufstieghilfen dürfen nicht zu Freizeit Zwecken verwendet werden.

Universitäten und Schulen

Kindergärten, Volksschulen und Unterstufen sowie Polytechnische Schulen und Sonderschulen bleiben offen, Oberstufen, Fachhochschulen und Universitäten stellen auf Distance-Learning um.

Fortsetzung →

Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser

Besuche sind bis inklusive 17. November nur alle 2 Tage erlaubt: pro Tag maximal 1 Besuchsperson pro Bewohner, innerhalb des genannten Zeitraums insgesamt maximal 2 Personen. Besucher müssen entweder ein negatives Testergebnis vorweisen oder eine adäquate Atemschutzmaske tragen. Der Mindestabstand ist einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge zu kritischen Lebensereignissen ist davon ausgenommen.

Gastronomie und Beherbergung

Gastrobetriebe dürfen Speisen von 6.00 bis 20.00 Uhr ausschließlich zur Abholung anbieten, die direkte Konsumation im Gastrobetrieb ist nicht mehr erlaubt. Die Lieferung von Speisen ist rund um die Uhr möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kantinen, die betreute, untergebrachte oder betriebsangehörige Personen versorgen sowie Beherbergungsbetriebe zur Versorgung ihrer Gäste. Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.

Freizeit, Sport und Kultur

Freizeit- und Kulturbetriebe bleiben geschlossen, davon ausgenommen sind Bibliotheken. Hier gilt die 10 m²-Regel pro Besucher. Parks bleiben geöffnet.

Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen sind etwa berufliche Zusammenkünfte, Begräbnisse mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen, Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich sowie professionelle Sport-Veranstaltungen mit Berufssportlern, die jedoch ohne Zuschauer stattfinden müssen.

Indoor-Sportstätten bleiben während der Zeit der Verordnung geschlossen.

Erlaubt bleiben weiterhin Individual- und Freizeitsport im Freien, wenn es in der sport-spezifischen Ausübung nicht zu Körperkontakt kommt. Zu beachten sind dabei die notwendigen Sicherheitsabstände von mindestens einem Meter.

Behördenwege

Beim Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten gilt die Mund-Nasenschutz-Pflicht und der 1-Meter-Abstand ist einzuhalten.

Krisenstab der Stadtgemeinde Liezen



■ Übergeordnete Instanz

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner



■ Leiter Stabsarbeit

Mag. Peter Neuhold



■ Beratend:

Markus Schauensteiner
(Katastrophenschutzbeauftragter)



BR Reinhold Binder
(Kdt. FF Liezen-Stadt, GV)

Dr. Christian Brückler (Betriebsarzt)



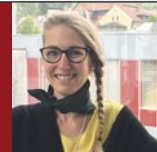
■ S1: Personal

Silvia Huber



■ S2: Lage

Herbert Waldeck



■ S3: Einsatz

DI Rosa Sulzbacher



Ing. Gilbert Schattauer



■ S4: Versorgung, Verwaltung, Verrechnung

Mag. Bernhard Steinberger



■ S5: Öffentlichkeitsarbeit

Barbara Aigner



■ S6: Kommunikation

Gerald Klammer

Kein Parteienverkehr im Rathaus Liezen

Damit die kommunalen Dienste und Aufgaben zu jeder Zeit aufrechterhalten werden können, ist es erforderlich das Ansteckungsrisiko für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so gering wie möglich zu halten. Daher ist das Rathaus vorerst für die Dauer des zweiten Lockdowns für den Parteienverkehr gesperrt.

Die Stadtgemeinde Liezen setzt zur Eindämmung des Corona-Virus wieder striktere Maßnahmen! Seit Mittwoch, den 4. November 2020, gibt es im Rathaus Liezen **KEINEN Parteienverkehr**.

Für unaufschiebbare Erledigungen (Meldeamt, Gelbe Säcke ...) vereinbaren Sie bitte unter 03612/22881 einen Ter-

min. Gerne sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung für alle anderen Anliegen zu den Bürozeiten telefonisch und schriftlich erreichbar:

- **Telefon: 03612/22881**
E-Mail: stadtamt@liezen.at
- E-Mailkontakte zu unseren Abteilungen finden Sie hier:

www.liezen.at/de/rathaus/stadtamt/abteilungen

Gleichzeitig appelliert Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner nochmals an die Bevölkerung die von der Bundesregierung verordneten Maßnahmen einzuhalten, um so zur notwendigen Abflachung der Infektionskurve beizutragen.



Derzeit für den Parteienverkehr gesperrt – das Rathaus Liezen.

Die nächste Ausgabe von #LIEZEN BEWEGT erscheint am **Donnerstag, dem 26. November 2020**.